Berlin, im Oktober 2008
57/08
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss RENO

zum Gesetzgebungsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Änderung der ReNoPat – Ausbildungsverordnung vom 9. Oktober 2007

Mitglieder des Ausschusses RENO:
Rechtsanwalt und Notar Paul Werner Beckmann, Herford (Vorsitz)
Rechtsanwältin Birgitt Bach, Werder /Havel
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch, Köln-Rodenkirchen
Rechtsanwalt Klaus Wendland, Potsdam
Rechtsanwältin Claudia Wolf, Achern

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:
Rechtsanwältin Dr. Ulrike Guckes

Verteiler:
siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Bundesinstitut für Berufsbildung
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltvereins
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Patentanwaltskammer
Bundesverband deutscher Patentanwälte
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bundesvorstand
Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung
Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellte
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Bundesvorstand
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
Bundesverband der Freien Berufe
RENO-Bundesverband

Diese Stellungnahme finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Anwaltvereins unter: http://www.anwaltverein.de.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein sieht derzeit keinen Änderungsbedarf zur Novellierung der ReNoPat – Ausbildungsverordnung (ReNoPat-AusbV).

Der Gesetzgebungsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer sieht Änderungen auf zweierlei Ebenen vor: Zum einen eine Neugestaltung der §§ 4 – 7 ReNoPat-AusbV, die insbesondere auf die Entwicklungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) zurückgehen soll, zum anderen die Einführung eines neuen § 8a ReNoPat-AusbV, der die Möglichkeiten von Zusatzqualifikationen in Anlehnung an die Fachanwaltsordnung eröffnen möchte.

1. Neugestaltung der §§ 4 – 7 ReNoPat-AusbV

Der Wortlaut der bisherigen Fassung, dass Gegenstand der Berufsausbildung bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse seien, soll dahingehend geändert werden, dass der Erwerb von Kenntnissen und Handlungsfähigkeiten in bestimmten Handlungsbereichen Gegenstand der Berufsausbildung wird. Eine sprachliche Novellierung der ReNoPat-AusbV im Sinne einer sprachlichen Angleichung an das BBiG ist zu begrüßen. Allerdings stimmt der vorgelegte Vorschlag nicht mit § 1 Abs. 3 BBiG überein. Danach ist Inhalt der Berufsausbildung die Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit. Diese wiederum setzt sich aus den drei Elementen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) zusammen. Der Erwerb von Handlungsfähigkeiten und Kenntnissen entspricht also nicht der Systematik des § 1 Abs. 3 BBiG. Hier sollte im Falle einer Änderung auf sprachliche Übereinstimmung geachtet werden. Auch die Bezeichnung von Handlungsbereichen findet sich im BBiG bisher nicht. Inwiefern eine solche Einführung in die ReNoPat-AusbV sinnvoll sein kann, ist nicht ersichtlich.

Auf eine inhaltliche Änderung der Ausbildung zielen die Vorschläge, in §§ 4 – 7 ReNoPat-AusbV verstärkt Grundkenntnisse des materiellen Rechts für das zivilrechtliche Mandat aufzunehmen. Diese Änderungen gehen über sprachliche Anpassungen an das BBiG deutlich hinaus und es ist nicht erkennbar, inwiefern durch das BBiG solche Änderungen erforderlich geworden sein sollten. Eine stärkere Ausrichtung der Ausbildung auf das zivilrechtliche Mandat hält der DAV nicht für geboten. Der Beruf der ReNo-Fachangestellten zeichnet sich auch durch seine Generalität aus. Eine erste Spezialisierung erfolgt durch die 3jährige Ausbildung in einer Kanzlei, die den Auszubildenden bereits im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung vertiefte Kenntnisse derjenigen Bereiche vermittelt, in denen die Kanzlei tätig ist.

2. Einführung eines neuen § 8a ReNoPat-AusbV zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen

Die zweite Ebene des Gesetzgebungsvorschlages sieht die Eröffnung von Zusatzqualifikationen im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung für ReNo-Fachangestellte in Anlehnung an die Fachanwaltsordnung vor. Auch hierfür sieht der DAV keine Notwendigkeit. Der Gesetzgebungsvorschlag enthält keine Hinweise darauf, in welcher Form die Fähigkeiten und Kenntnisse, die Bürofachangestellte in ihrer Ausbildung erlernen mit der Spezialisierung korrespondieren soll, die eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt im Rahmen der theoretischen Fachanwaltsausbildung und seiner anschließenden mehrjährigen praktischen Tätigkeit auf einem Rechtsgebiet erlangt.

In welcher Form theoretische Zusatzausbildungen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln können, die deutlich über das hinausgehen, was die Auszubildenden in den Kanzleien durch ihre praktische Arbeit lernen, wird ebenfalls nicht deutlich. Noch einmal möchten wir betonen, dass der Grundsatz der Berufsausbildung nach § 1 Abs. 3 BBiG darauf gerichtet ist, die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt zu vermitteln.

Auch hier findet sich also der generalistische Ansatz der Berufsausbildung wieder. Spezialisierung ist üblicherweise ein Feld der beruflichen Weiterbildung und als solche auch für die Bürofachangestellten attraktiv auszugestalten. Eine Einbeziehung in die Berufsausbildung ist aus Sicht des DAV nicht erforderlich und verspricht keinen Gewinn gegenüber der jetzigen Situation.